



Nutzungsordnung und Regeln für den Distanzunterricht („Online-Hausordnung“)

*staatlich anerkannt
gemeinnützig*

Stand: Dezember 2020

Max-Mannheimer-Platz 1
85221 Dachau
Tel.: 08131 735763
Fax: 08131 80393
info@wsscheibner.de
www.wsscheibner.de

Die folgenden Regeln gelten für den Distanzunterricht sowohl im Wechselbetrieb als auch bei Schulschließung oder vorübergehendem Fernunterricht für einzelne Klassen („Quarantäne-Klasse“). Sie gelten zusätzlich zur allgemeinen Hausordnung (einschließlich „Corona-Hausordnung“) und zur EDV- und iPad-Nutzungsordnung. Verstöße gegen diese Regeln können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 86 und 87 BayEUG nach sich ziehen.

1. Allgemeiner Ablauf des Distanzunterrichts

- Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“ um 8:00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen in Microsoft Teams ihre Anwesenheit in ihrem Klassenteam mit dem „Gefällt mir“-Icon bestätigen. Sollte ein Schüler/eine Schülerin sich nicht anwesend melden bzw. im späteren Verlauf nicht mehr regelmäßig anwesend sein, so gilt dies so wie auch im Präsenzunterricht als Fehltag.
- Alle Regeln bzgl. Krankmeldung und Beurlaubung des regulären Unterrichts gelten auch für den Distanzunterricht. Die Eltern müssen ihre Kinder also auch krankmelden oder beurlauben, selbst wenn diese im Distanzunterricht sind. Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden (aber nicht krank sind), können am Distanzunterricht teilnehmen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten Arbeitsmaterial über Microsoft Teams, über Mebis und/oder per Email. Je nach Fach kann zusätzlich eine Videokonferenz oder ein Livestreaming angeboten werden, sofern didaktisch und pädagogisch sinnvoll und möglich (siehe unten).
- Mündliche Leistungsnachweise können auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.
- Schulaufgaben werden zu den bereits geplanten Terminen durchgeführt, allerdings nur für die gerade im Präsenzunterricht anwesende Gruppe. Für die andere Gruppe wird ein anderer zeitnaher Termin festgelegt, an welchem ein vergleichbarer Leistungsnachweis mit veränderter Aufgabenstellung durchgeführt wird.
- In „Quarantäneklassen“ werden keine schriftlichen Leistungsnachweise durchgeführt, alle Termine werden auf die Zeit nach Rückkehr in den Präsenzunterricht bzw. Wechselbetrieb verlegt.

2. Regeln für den Distanzunterricht

- Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich. Eine ordentliche Vorbereitung auf den Unterricht wird ebenso erwartet wie die Einhaltung von Gesprächs- und Verhaltensregeln wie im Präsenzunterricht.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen dafür Sorge tragen, dass alle notwendigen Unterlagen und Passwörter vorhanden sind.

- Es ist grundsätzlich das Schul-iPad zu verwenden. Sofern ein vergleichbarer Distanzunterricht möglich ist, können die Schülerinnen und Schüler aber auch private PCs, Notebooks oder Smartphones (z.B. bei Verbindungsproblemen) verwenden. Ein Support für private digitale Endgeräte wird von der Schule nicht übernommen.
- Es wird empfohlen, ein Headset bzw. Kopfhörer zu verwenden, um Störgeräusche zu vermeiden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind für die technische Bereitschaft ihres iPads selbst verantwortlich, insbesondere muss das iPad ausreichend geladen sein. Technische Probleme müssen unverzüglich der unterrichtenden Lehrkraft sowie Hr. Siebenborn oder Hr. Eilker gemeldet werden.
- Alle Einträge und Chatbeiträge müssen unterrichts- bzw. schulbezogen sein. Auch in direkten Chats mit Mitschülern dürfen keine beleidigenden, anstößigen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder diskriminierenden Inhalte gepostet werden. Ein Verstoß gegen diese Regel kann empfindliche Sanktionen bis zum Schulverweis nach sich ziehen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen sich an einen ruhigen und ungestörten Ort zurückziehen. Das „Mitschauen“ von Videobesprechungen oder Livestreams durch Geschwister, Eltern oder andere Personen ist nicht zulässig.

3. Datenschutz bei Unterrichtsbeiträgen, Videobesprechungen und Livestreaming

- Die einzelnen Teams in Microsoft Teams sind geschlossene Kanäle, nur die unterrichtenden Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler der Klasse/Gruppe sowie die Administratoren und Schulleitung haben Zugriff.
- Teamadministratoren und Schulleitung haben Zugriff auch auf die direkten Chatbeiträge der Schülerinnen und Schüler, es handelt sich nicht um „Privat-Chats“.
- Bei Videobesprechungen dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Kamera deaktivieren, bei Livestreaming auch das Mikrofon, sofern sie nicht einen mündlichen Beitrag leisten müssen.
- In keinem Fall ist es den Schülerinnen und Schülern gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft eine Ton-, Bild- oder Videoaufnahme der Videobesprechung oder des Livestreams zu erstellen.
- Bei Livestreaming im Wechselbetrieb werden von den Lehrkräften entsprechende Vorkehrungen getroffen, dass von den anwesenden Schülerinnen und Schülern keine Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen erstellt werden. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, so wird eine schriftliche Zustimmung von den Erziehungs-berechtigten (ab 14 Jahre auch des Schülers/der Schülerin) oder von den volljährigen Schülerinnen und Schülern eingeholt.